

Vorlage-Nr. 13/3085

öffentlich

Datum: 11.09.2013
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Herr Thessel

Kulturausschuss	30.09.2013	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.10.2013	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	14.10.2013	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.10.2013	Beschluss
Schulausschuss	20.11.2013	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Schulmanagement NRW
hier: Verlängerung der Vereinbarung mit dem Land NRW bis 2015**

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Folgevereinbarung hinsichtlich des Schulmanagements NRW mit dem Land NRW wird entsprechend der Vorlage Nr. 13/3085 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	015	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Mit dem Beschluss der Landesregierung, ein neues staatliches Landesinstitut (LIUNA - Landesinstitut und Unterstützungsagentur für Schule) in Soest aufzubauen, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW) gegenüber dem LVR das Ziel kommuniziert, nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen vor Ort auch die Aufgaben von Schulmanagement NRW dorthin zu verlagern.

Die zum 31.12.2013 auslaufende Vereinbarung soll für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2015 verlängert werden und in dieser Zeit die Übertragung aller Aufgaben nach Soest abgeschlossen sein.

Die volle Kostenübernahme durch das Land ist wie bisher gewährleistet.

Begründung:

LVR-Zentrum für Medien und Bildung

Schulmanagement NRW

hier: Verlängerung der Vereinbarung mit dem Land NRW bis 2015

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2006 der Übernahme der neuen Aufgabe „Landeskompetenzzentrum Schulmanagement“ im LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB) für zunächst drei Jahre zugestimmt. Die Vereinbarung wurde auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses in seiner Sitzung am 02.03.2009 durch Abschluss einer Folgevereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2011 verlängert und entsprechend angepasst. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.04.2010 wurde die Vereinbarung ein weiteres Mal um zwei Jahre bis zum 31.12.2013 verlängert.

Dem LVR-ZMB wurde damit im Rahmen der Neuausrichtung der Schulen die Aufgabe übertragen, für eine neue Form der Qualifizierung und Auswahl der Schulleitungen in NRW die erforderlichen Entwicklungsaufgaben zu leisten.

„Schulmanagement NRW“ im LVR-Zentrum für Medien und Bildung entwickelt auf dieser Grundlage seit 2006 im Auftrag des Ministeriums für Schulen und Weiterbildung NRW (MSW) und in Abstimmung mit den Bezirksregierungen weit reichende Konzepte zur Qualifizierung und Auswahl von Führungskräften im System Schule.

Seit 2008 organisiert Schulmanagement NRW darüber hinaus die Durchführung und Weiterentwicklung der Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) für Bewerberinnen und Bewerber auf eine Schulleitungsstelle der Schulformen für die Sekundarstufen I und II. Das neue Verfahren ist in dieser Form einzigartig in der Bundesrepublik. In 2014 wird das Verfahren auch auf die Grundschulen ausgedehnt.

Seit 2012 sind als dritte Entwicklungsaufgabe die Erarbeitung eines Coaching-Konzeptes und die Ausbildung von Coaches hinzugekommen.

II. Sachstand

Aktuelle Aufgabenfelder von Schulmanagement

1. Die Weiterentwicklung der vorbereitenden Schulleitungsqualifizierung (SLQ) nach der ausgewerteten ersten Evaluation beinhaltet die Überarbeitung der landesweit gültigen Materialien und Methoden sowie der Kursorganisation. Ein ergänzendes Unterstützungs- und Fortbildungsangebot für die Moderatorinnen und Moderatoren wird zur Zeit entwickelt. Dabei wird ein Teil als e-learning Angebot aufgebaut, um die Präsenzpflicht nicht weiter zu erhöhen.

2. Seit Anfang 2009 finden bedarfsgerecht laufend die sehr aufwändigen zweitägigen Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber für eine Schulleitungsstelle statt. Bisher haben über 1400 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen. Parallel läuft die ständige Aktualisierung der Übungen, die Einbindung der Rückmeldungen von Beobachterinnen und Beobachtern der Bezirksregierungen und der kommunalen Schulverwaltungen, die Vorbereitung der Schulungen für neue Prüferinnen und Prüfer („Beobachter“) und die Rollenspielerinnen und Rollenspieler. Aktuell wird eine neue Übung entwickelt, die die Unterrichtsbeurteilung zum Prüfgegenstand hat.

3. Im Rahmen des SLC (Schulleitungscoaching) wird die unterstützende Begleitung neuer Schulleitungen nach Übernahme des Amtes konzeptionell entwickelt und erste Coaches sind bereits in der Ausbildung.

Fortführung der Aufgaben

Mit dem Beschluss der Landesregierung, ein neues staatliches Landesinstitut (LIUNA - Landesinstitut und Unterstützungsagentur für Schule) in Soest aufzubauen hat das MSW gegenüber der Verwaltung das Ziel kommuniziert, nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Aufgaben von Schulmanagement NRW dorthin zu verlagern. Die kommunalen Spitzenverbände und die Verwaltung des LVR haben daraufhin zunächst deutlich gemacht, dass sie einen Verbleib von Schulmanagement NRW in der bisherigen Form unter Beibehalt des kommunalen Einflusses favorisieren würden und Gespräche zur Suche nach einem Konsens angeboten. Nach zwei Verhandlungsrunden liegt nun ein Ergebnis vor.

Verhandlungsergebnis

Auf der Grundlage einer Kabinettsentscheidung bereits im Oktober 2012 hat das MSW aktuell keinen grundsätzlichen Verhandlungsspielraum mehr für den Verbleib einer Teilaufgabe im LVR-ZMB gesehen und darum gebeten, einer sukzessiven Übertragung aller Aufgaben von Schulmanagement NRW in das neue Institut zuzustimmen. Die Verwaltung schlägt vor, diesem Ansinnen zu folgen.

III. Weitere Vorgehensweise

Für den schrittweisen Übergang soll die bisherige Vereinbarung für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2015 verlängert werden. In dieser Zeit soll die Übertragung aller Aufgaben nach Soest abgeschlossen sein.

Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bereits eine Verlängerung der Freistellung bis Ende 2015 angeboten worden. Bei Interesse werden sie auch die Chance haben, dauerhaft im neuen Institut zu arbeiten. Die drei Verwaltungsmitarbeiter werden nach Unterzeichnung der Vereinbarung einen Folgevertrag über den 31.12.2013 hinaus erhalten.

In Soest können Sie sich auch als externe Bewerberinnen und Bewerber auf künftige Verwaltungsstellen bewerben.

Zur Unterstützung des Übergangs werden ab 1.2.2014 am Standort Soest zwei zusätzliche Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitgestellt. Die vollständige Übernahme des Aufwandes für die verabredeten Aufgaben gemäß beiliegendem Gesamtfinanzierungsplan übernimmt wie bisher das Land NRW.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Abschluss der Folgevereinbarung mit dem Land NRW entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung zuzustimmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Entwurf

Zwischen
dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachstehend LVR genannt -
dieser vertreten durch die LVR-Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachstehend MSW genannt -
dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

wird folgende

V E R E I N B A R U N G

getroffen:

Präambel

Der LVR nimmt seit 2006 im Auftrag des MSW in dem hierfür am LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend ZMB) eingerichteten Landeszentrum „Schulmanagement NRW“ zentrale Entwicklungsaufgaben und Dienstleistungen im Bereich der Leitungsqualifizierung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgreich wahr.

Das Land NRW wird ein neues Landesinstitut / Serviceagentur errichten (LIUNA- Landesinstitut und Unterstützungsagentur für Schule). Das künf-

tige Landesinstitut, dass schrittweise bis 2015 auf- und ausgebaut wird, wird auch das Aufgabenfeld „Schulmanagement NRW“ umfassen. Mit der

Errichtung des Landesinstituts sollen die Aufgaben und Entwicklungen, die derzeit im Landesauftrag im bisherigen Landeszentrum Schulmanagement NRW organisiert und wahrgenommen werden, sukzessive in das Landesinstitut überführt und in die dortigen Strukturen eingegliedert werden.

Die mit den Verträgen vom 6. Dezember 2006, 2. März 2009 und 26. April 2010 vereinbarte Zusammenarbeit wird vor diesem Hintergrund mit dem Ziel fortgesetzt,

- die Aufgaben und Entwicklungen innerhalb der vorgesehenen Vertragslaufzeit stufenweise auf das Landesinstitut zu überführen,
- die Aufgabenwahrnehmung auch in der Übergangsphase bis zum vollständigen Aufgabenübergang in enger Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut zu gewährleisten,
- innerhalb der Vertragslaufzeit endende befristete Einzelvorhaben geordnet abzuschließen
- und den Aufgabenübergang an das Landesinstitut zu begleiten.

Der stufenweise Übergang bezogen auf die einzelnen Aufgaben und Aufträge wird parallel zum Aufbau entsprechender Strukturen im Landesinstitut auf der Grundlage eines noch gesondert zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden und fortzuschreibenden Stufenplans umgesetzt.

§ 1

Schulmanagement NRW

Das ZMB führt „Schulmanagement NRW“ zur Durchführung der vereinbar-

ten Aufgaben nach Maßgabe des vorangehend dargestellten Aufgabenübergangs an das Landesinstitut weiter und begleitet den Aufgabenübergang.

§ 2

Aufträge

zur Schulleitungsqualifizierung (SLQ) und zur Schulleitungsbegleitung (SLC)

1. „Schulmanagement NRW“ entwickelt in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Konzepte

- zur Evaluierung und Weiterentwicklung der SLQ. An der Evaluation wirkt "Schulmanagement NRW" mit,
- für die Qualifizierung von Kursleiterinnen und Kursleitern

und

- führt Qualifizierungen für Kursleiterinnen und Kursleiter und
- entwickelt die Fortbildungsmaterialien sowie die methodische Konzeption weiter.

2. „Schulmanagement NRW“ entwickelt und erprobt bis zum 31.07. 2014

ein Coaching-Angebot zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung (Schulleitungscoaching SLC).

§ 3

Aufträge

zum Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

- unter Beteiligung der Schulaufsicht die Übungsaufgaben für das EFV
- Vorschläge zur Weiterentwicklung des EFV,
- ein Konzept zur Beteiligung der Grundschulen sowie
- ein Konzept für das Qualitätsmanagement

und

- implementiert und begleitet das weiterentwickelte EFV,
- führt fortlaufend die Schulung von Beobachterinnen und Beobachtern und Rollenspielerinnen und Rollenspielern durch,
- wirkt bei der Evaluation und Berichterstattung mit.

2. „Schulmanagement NRW“ führt im Auftrag der Bezirksregierungen die EFV bis zur Übernahme dieser Aufgabe durch das LIUNA durch.

§ 4

Online – Dienste

1. „Schulmanagement NRW“ übernimmt bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch das LIUNA

- die redaktionelle Betreuung der Angebote für Schulleiterinnen und Schulleiter im Bildungsportal des MSW;
- die Weiterentwicklung und Pflege der Datenbank zum EFV den Aufbau und die Pflege der Kommunikationsplattform für die SLQ;
- den Aufbau einer Netzwerkplattform für die SLC .

2. Die Betreuung, der Fortbestand der Datenbank und der Plattform und

die Rechte daran werden in einer Vereinbarung bei Übergang der Aufgaben von Schulmanagement NRW geregelt.

§ 5

Sonstige Aufträge

„Schulmanagement NRW“ führt in Absprache mit dem MSW bis zur Übernahme dieser Aufgabe durch das LIUNA Fachveranstaltungen durch

- zum Thema Schulleitungscoaching,
- für die Kursleitungen zum Thema SLQ
- und für Beobachtenden im EFV .

§ 6

Abwicklung der Aufträge

Die Terminierung der Arbeitsaufträge gemäß §§ 2 bis 5 wird bedarfsgerecht und auf der Basis einer Projekt- und Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung des Stufenplans zur Überführung der Aufgaben in das zukünftige Landesinstitut in der Steuergruppe verbindlich festgelegt. In der Folge informiert das ZMB das MSW regelmäßig über die Arbeitsstände der Aufträge nach §§ 2 bis 5 und die Einhaltung der vereinbarten Fristen. Die Arbeitsergebnisse von „Schulmanagement NRW“ bedürfen der Abnahme durch das MSW. Die Abnahme setzt eine entsprechende Erklärung des MSW voraus. Das MSW kann bei Nachbesserungen eine Nachfrist bestimmen.

Entwurf

§ 7

Leistungen des MSW

- (1) Das MSW stellt Personal im Umfang von zunächst sieben Lehrerstellen bereit. Bei Aufgabenveränderungen werden die Personalressourcen angepasst. Dies umfasst auch Aufgabenänderungen infolge des Stufenplans zur Überführung von Aufgaben auf das künftige Landesinstitut. Hierfür werden vorübergehend bis zu 2 Stellen zusätzlich am Standort Soest benötigt. Die dafür auszusprechenden Freistellungen werden für die Dauer der Aufgabe, längstens für Dauer des Vertrages, befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung werden die Freistellungen aufgehoben.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer werden für die Dauer ihrer Freistellung und Zugehörigkeit zu "Schulmanagement NRW" dem Leiter des ZMB unterstellt und unterliegen seinen Weisungen.
- (3) Das MSW stellt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Mittel für die erforderlichen Aufwendungen gemäß Gesamtfinanzierungsplan (§ 9) zur Verfügung.
- (4) Sofern der Sachverhalt zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der Zinsen) nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

Entwurf

§ 8

Leistungen des LVR als Träger des ZMB

- (1) Der LVR stellt im Gebäude am Bertha-von-Suttner-Platz 1 in Düsseldorf Büroräume zur Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von "Schulmanagement NRW" zur Verfügung.
- (2) Der Leiter des ZMB übernimmt als Teil seines Hauptamtes die Gesamtverantwortung für die Aufgaben von „Schulmanagement NRW“.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch das ZMB ist, dass dem Träger des ZMB über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen. Sobald die Finanzierung durch das MSW, wie sie in diesem Vertrag vereinbart ist, nicht mehr sichergestellt ist, ist der Träger des ZMB seinerseits berechtigt, die vereinbarten Leistungen einzustellen.

§ 9

Anforderung und Verwendung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern abgestimmter Gesamtfinanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel insgesamt erforderlich sind (Anlage).
- (2) Bei Veränderungen finanzieller Rahmenbedingungen ist der Gesamtfinanzierungsplan entsprechend anzupassen. Gleiches gilt mit Blick auf den Übergang von Aufgaben gemäß dem Stufenplan.

- Entwurf
- (3) Das ZMB erstellt darüber hinaus einen detaillierten jährlichen Finanzierungsplan zur Durchführung der in §§ 2 bis 5 definierten Aufgaben und beantragt die Landesmittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW. Auf der Grundlage des jährlichen Finanzierungsplans erhält das ZMB die Mittel des Landes im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
 - (4) Die Mittel werden jährlich zum 1. April zugewiesen.
 - (5) Der jährliche Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der vorgesehenen Verwendungen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MSW.
 - (7) Das ZMB legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für „Schulmanagement NRW“ notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - (8) Soweit aus Landesmitteln für Zwecke von „Schulmanagement NRW“ Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
 - (9) Die beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, bleiben im Eigentum des Landes. Dies gilt gleichermaßen für beschaffte Lizenzen und Software-Produkte.

Soweit die in den Sätzen eins und zwei genannten, neu beschafften Sachen, Lizenzen und Software-Produkte im Eigentum des Landes verbleiben, ist die Haftung des LVR wegen leichter Fahrlässigkeit und für Dritte ausgeschlossen.

§ 10

Weitere Aufgaben

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere oder andere jeweils aktuelle Aufgaben im Bereich der Führungskräftefort- und weiterbildung vereinbart werden. Das ZMB erstellt vor der Ausführung weiterer Aufgaben einen besonderen Finanzierungsplan, der der schriftlichen Genehmigung durch das MSW bedarf.

§ 11

Abstimmung, Erfahrungsaustausch

- (1) Zu regelmäßigen Abstimmungen zwischen dem MSW und dem ZMB besteht eine Steuergruppe. Sie dient auch der Begleitung und Koordinierung des Aufgabenübergangs in das künftige Landesinstitut. Neben der zuständigen Referatsleitung aus dem MSW und/oder deren Vertretung nehmen der Leiter des ZMB und die Geschäftsführung von „Schulmanagement NRW“ teil. Bei Bedarf kann weiteres Personal des MSW, des künftigen Landesinstituts und des ZMB hinzugezogen werden.

- (2) Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände im AK Medien statt.

§ 12

Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit ist Einvernehmen herbeizuführen, wie sowohl das Land Nordrhein-Westfalen, hier das MSW, als auch der Träger der Aufgabenwahrnehmung, also der LVR und in seinem Auftrag das ZMB, als Partner genannt werden.

§ 13

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2015. Die Laufzeiten der einzelnen Aufgaben und ihr Übergang an das künftige Landesinstitut richten sich nach dem gesondert abzustimmenden Stufenplan.
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 1. August eines Jahres gekündigt werden.

§ 14

Schriftform

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertra-

§ 15

Sonstiges und Salvatorische Klausel

Soweit sich aus diesem Vertrag nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten so weit wie möglich entspricht.

Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist Düsseldorf.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den xxxx 2013

Köln, den xxxx 2013

(Hecke)
Staatssekretär

(Lubek)
LVR-Direktorin



SCHULMANAGEMENT NRW

Landeszentrum für Schulleitungsqualifizierung

Schulmanagement NRW • LVR-Zentrum für Medien und Bildung • Bertha-von-Suttner-Platz 1 • 40227 Düsseldorf

Mittelanforderungen 2014 – 2015

Anlage zur Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland
und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung

Stand: 25.07.2013

Schulmanagement NRW

Bertha-von-Suttner-Platz 1

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211/27404-2139

Fax: 0221/8284-2520

E-Mail: dr.simone.schlepp@lvr.de

www.schulmanagement.nrw.de

26.09.2013, Düsseldorf

Schätzung: Sachkosten Fachaufgaben	2014 €	2015 €
§ 2 Schulleitungsqualifizierung (SLQ) Weiterarbeit an der Entwicklung der Auflage 4.0 (Materialien SLQ) ab 01.08.2014 Angleichfortbildung von Kursleiterinnen und Kursleitern Druck der Auflage 3	20.000,00 15.000,00 <u>35.000,00</u> 70.000,00	40.000,00 15.000,00 <u>35.000,00</u> 90.000,00
§ 2 Schulleitungcoaching (SLC) Erfolgreiche Beendigung des Piloten zum 31.07.2014	200.000,00 ¹	-
§ 3 EFV Übungsaufgaben für das EFV (Filmproduktion Übung U-Beurteilung + wiss. Begleitung) Weiterentwicklung des EFV Beteiligung der Grundschulen Qualitätsmanagement EFV ab 2015 mit Grundschulen ² Schulungen von Beobachtenden und Rollenspielenden	- 70.000,00 15.000,00 20.000,00 80.000,00	- 70.000,00 15.000,00 20.000,00 120.000,00

¹ Bei Weiterführung des Projekts

² siehe Erlass-Entwurf vom 12.10.2012





Evaluation und Berichterstattung Durchführung der EFV		
§ 4 Online-Dienste Pflege der Datenbank zum EFV (Hosting) Weiterentwicklung und Pflege der Kommunikationsplattform für die SLQ - LQ Aufbau einer Netzwerkplattform für die SLC	10.000,00 je nach Auftrag durch die Steuergruppe	10.000,00 je nach Auftrag durch die Steuergruppe
§ 5 Öffentlichkeitsarbeit Teilnahme am Dapf-Kongress (alle 9 Monate)	10.000,00	10.000,00
Pauschalierter Verwaltungsaufwand EFV	68.500,00	75.000,00
Arbeitsplatzpauschalen	7 Stellen 119.000,00 1,5 Arbeitsgruppen (SLC, EFV) 25.500,00	5 Stellen 85.000,00 1 Arbeitsgruppe (EFV ³) 17.000,00
Gesamt	688.000,00	512.000,00

³ Übungserstellung